

Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Stand: 01.06.2023

1. Einleitung

Die BAuA als eine Ressortforschungseinrichtung des Bundes betreibt, initiiert und koordiniert Forschung und Entwicklung mit dem Ziel der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Sie wertet die wissenschaftlichen und praktischen Entwicklungen ihres Aufgabenbereichs aus und befasst sich mit den Auswirkungen der Arbeitsbedingungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Betrieben und Verwaltungen. Die BAuA entwickelt und erprobt Vorschläge zum präventiven Arbeitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Gestützt auf die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), insbesondere den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019, befolgt die BAuA die nachstehenden allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern und dadurch auch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

Diese Grundsätze sollen angemessene Standards für wissenschaftliches Arbeiten beschreiben. Die BAuA legt Wert auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere ausreichend Zeit und angemessene Ressourcen für die Forschung und die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aber auch umfassende Zugriffsmöglichkeiten auf für die BAuA relevante publizierte Forschungsleistungen.

Der DFG-Kodex betont beim Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten den Schutz potenziell Unschuldiger und den Schutz der Hinweisgebenden. In der BAuA ist das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in einer Dienstanweisung geregelt, die diesen Grundsätzen als Anhang beigefügt ist.

2. Allgemeine Prinzipien

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit und die Akzeptanz wissenschaftlichen Handelns. Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen stellt dabei das Leitprinzip dar.

Neben dem Gebot zur Fairness und Wahrhaftigkeit bilden die folgenden Prinzipien die Basis der guten wissenschaftlichen Praxis in der BAuA:

- Wissenschaftliches Handeln erfolgt stets nach den Regeln der Kunst („lege artis“) und auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik in der jeweiligen Scientific Community.

- An die Forschung und Entwicklung in der BAuA wird ein hoher wissenschaftlicher Qualitätsmaßstab angelegt.
- Wesentliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Qualität von Forschung und Entwicklung in der BAuA sind Inhalt und Niveau der Ergebnisse und die Resonanz in den einschlägigen Scientific Communities. Gleichzeitig sind für die BAuA als Ressortforschungseinrichtung die Lösungsorientierung der Ansätze, die Resonanz aus der Praxis und eine erfolgreiche Umsetzung in eine qualitativ hochwertige Politikberatung, in die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, in die Praxis des Arbeitsschutzes oder die mediale Aufbereitung zur Information der Öffentlichkeit wichtige Qualitätsmerkmale.
- Die eigenen Ergebnisse und die Ergebnisse anderer werden konsequent auf der Basis wissenschaftlicher Erwägungen hinterfragt. Fachspezifische Standards werden eingehalten und es erfolgt eine kontinuierliche Qualitätssicherung, insbesondere auch bei der Entwicklung neuer Methoden. Bei der Planung von Forschungsprojekten wird der aktuelle Forschungsstand umfassend berücksichtigt. Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung von Forschungsergebnissen belegt. Bei der Interpretation von Befunden wird darauf geachtet, möglichen Verzerrungen vorzubeugen. Als essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung wird gewährleistet, dass die erzielten Forschungsergebnisse von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern replizierbar sind. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob bzw. inwiefern Gender und Vielfalt für ein Forschungsprojekt bedeutsam sein können und achten darauf, diese jeweils fragestellungsbezogen bei Analysen und Konzepten als besondere Analyseebene (beispielsweise im Sinne des Gender Mainstreaming) zu berücksichtigen. Sachlich begründete wissenschaftliche Kritik und Meinungsvielfalt werden als integraler Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses gepflegt und von der BAuA eingefordert.
- Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Prüfungen, Prämienvergaben, Mittelzuweisungen etc. werden von der BAuA so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- In der Planungsphase von Forschungsprojekten werden die Rollen der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des beteiligten akzessorischen Personals geklärt. Im Projektplan wird vor Beginn des Projekts festgelegt, wer die Projektleitung für das Forschungsprojekt übernimmt und wer im Projekt mit welcher Rolle und an welchen Arbeitspaketen mitarbeitet. Bei Änderungen, zum Beispiel in den Arbeitsschwerpunkten der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, werden die Verantwortlichkeiten im Projekt zügig angepasst.

- Die BAuA versteht den strikten Schutz personenbezogener Daten und Informationen sowie die Berücksichtigung aller ethischen Aspekte beim Umgang mit Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern als Bestandteil des Handelns im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Neben ethischen Aspekten von Forschungsvorhaben werden im Rahmen der internen Projektbegutachtung auch mögliche Folgen geplanter Forschungsvorhaben geprüft. Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, werden stets berücksichtigt und etwaig notwendige Genehmigungen wie beispielsweise Ethikvoten rechtzeitig eingeholt.
- Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Daten, die in einem Forschungsprojekt verwendet werden oder in einem Projekt entstehen, sowie Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen werden schriftlich dokumentiert. Dies umfasst auch (u.a. nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen getroffene) Entscheidungen darüber, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in einem Projekt mitarbeiten, aus der BAuA ausscheiden, werden Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Daten (die Nutzung steht in der Regel dem zu, der sie erhebt) zügig geprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAuA in wissenschaftliche Beratungsgremien berufen werden oder als Gutachterinnen und Gutachter, zum Beispiel bei der Prüfung eingereicherter Manuskripte, fungieren, sind sie zu Vertraulichkeit und zur Anzeige etwaiger Befangenheiten verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- Die Planung und die Ergebnisse wissenschaftlichen Handelns werden langfristig und nachvollziehbar dokumentiert. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und sichern Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie zugrundeliegende zentrale Materialien in adäquater Weise und für einen angemessenen Zeitraum. Die Primärdaten der wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse als Grundlage der Veröffentlichung werden in lesbarer Form und auf haltbaren und gesicherten Trägern mindestens zehn Jahre aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Vorhandensein und Funktionsfähigkeit der für die Archivierung erforderlichen Infrastruktur werden sichergestellt. Grundsätzlich dokumentieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Ergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

- Die BAuA ist bestrebt, ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen und Forschungsdaten sowie eingesetzte Materialien öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird darauf geachtet, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen wird unabhängig von Dritten getroffen. Im Rahmen eines Forschungsprojekts programmierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn keine rechtlichen oder anderen Gründe dem entgegenstehen. Sofern Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt wird, soll diese Software mit einer angemessenen Lizenz versehen werden.
- Als Ressortforschungseinrichtung ist die BAuA bestrebt, grundsätzlich den wissenschaftlichen Diskurs und den Wissenstransfer in verschiedene Systeme im Rahmen der Politikberatung und des Praxistransfers sowie der hoheitlichen Aufgaben mit qualitätsgesicherten Publikationen bzw. anderen angemessenen Formaten gleichermaßen zu bedienen.
- Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA prüfen Publikationsorgane, in denen sie Forschungsergebnisse veröffentlichen, zum Beispiel Zeitschriften, Bücher und Repositorien, hinsichtlich der Qualität, der Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis und der Sichtbarkeit in der Scientific Community. Dies gilt nicht nur für die Autorenschaft eines Beitrags, sondern auch für eine eventuelle Mitwirkung in der Herausgeberschaft eines Publikationsorgans. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags wird unabhängig vom Publikationsorgan bewertet, in dem der Beitrag veröffentlicht wird.
- Wann immer möglich, hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA die einer Veröffentlichung zugrundeliegenden Forschungsdaten im Forschungsdatenzentrum der BAuA (FDZ-BAuA), im BAuA-eigenen Repository, auf der Website der BAuA oder in anerkannten externen Archiven und Repositorien. Das FDZ-BAuA ermöglicht Personen, die nicht in der BAuA arbeiten und forschen, auf ausgewählte Datensätze der BAuA zuzugreifen und diese für ihre eigene Forschung zu verwenden. Vor der Weitergabe werden die Datensätze aufbereitet und anonymisiert. Das FDZ-BAuA stellt zudem Dokumentationsmaterialien bereit, die die Arbeit mit den Datensätzen erleichtern. Bei der Bereitstellung von Forschungsdaten und anderen zentralen Materialien orientieren sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA an den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) und nutzen, soweit möglich, das für ein Auffinden durch die jeweiligen Zielgruppen am besten geeignete Medium.
- Die allgemein anerkannten Regeln für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen werden stets eingehalten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen („piecemeal publications“) und Selbstplagiate (siehe dazu auch die näheren Erläuterungen in der Publikationsstrategie der BAuA im Anhang 3). Zudem dient die Publikationsstrategie der BAuA als Leitlinie, die u.a. auf Rollenklarheit und klare Verantwortlichkeiten bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen abzielt. Die Herkunft von Daten und angewandte Methoden werden ebenso dargelegt wie Methoden der Qualitätssicherung. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAuA tragen alle Autorinnen und Autoren die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam. Ggf. notwendige Korrekturen erfolgen schnellstmöglich und werden kenntlich gemacht. Zitate eigener und fremder Vorarbeiten erfolgen vollständig und korrekt und werden immer als solche gekennzeichnet. Sind an einer

Forschungsarbeit oder an der Abfassung einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation mehrere Personen beteiligt, so soll und darf als Mitautorin oder Mitautor nur genannt werden, wer genuin und nachvollziehbar zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse und zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts bzw. Daten-/Softwareprodukts beigetragen hat.

Eine Nennung als Autorin oder als Autor kann insbesondere nicht begründet werden durch alleinige technische Unterstützung oder Mitwirkung bei der Datenerhebung, Bereitstellung von Finanzmitteln, Materialien bzw. Proben, sowie bloßes Lesen des Manuskripts oder die Leitung des Bereichs, in dem die Forschung durchgeführt wurde. Die eine Publikation vorbereitenden oder unterstützenden Beiträge können gegebenenfalls in einer Danksagung aufgeführt werden. Eine Nennung als Autorin oder Autor „ehrenhalber“ ist ausgeschlossen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

- Die BAuA fördert als Ressortforschungseinrichtung des Bundes die (Weiter-)Qualifizierung und den wechselseitigen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie akzessorischem Personal aller Karriereebenen. Dies umfasst auch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Postdocs, Promovierende und fortgeschrittene Studierende). Ein wichtiges Instrument dafür ist die Festlegung von Betreuungsverhältnissen. Die Betreuung umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Abstimmung von Themen und Projektbezug der Qualifikationsarbeit mit den betreuenden Hochschulen, die regelmäßige (mindestens jährliche) Diskussion des Arbeitsfortschritts sowie die Beratung des Nachwuchses in allen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Betreuerinnen und Betreuer wirken auch darauf hin, dass sich der wissenschaftliche Nachwuchs mit hinreichender Priorität dem Abschluss seiner Qualifikationsarbeiten widmet.

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt in der BAuA durch die Senior Scientists, die erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Führungskräfte (insbesondere die Gruppenleitungen und Wissenschaftlichen Leitungen). Die BAuA sieht es als ihre Aufgabe an, qualifizierte Nachwuchsförderung auch über Promotionen zu ermöglichen und den Nachwuchs am wissenschaftlichen Umfeld teilhaben zu lassen. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Promotionsbetreuerin oder dem Promotionsbetreuer der BAuA und der Doktorandin oder dem Doktoranden auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Mehrere erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA besitzen Promotionsrecht und sind eng an verschiedene Universitäten über gemeinsame Berufungen, außerplanmäßige Professuren und als Privatdozentinnen oder Privatdozenten angebinden. Sie betreuen entsprechend regelmäßig Doktorandinnen und Doktoranden als Erst- oder Zweitgutachterinnen oder -gutachter. Zudem fördert die BAuA den wissenschaftlichen Nachwuchs auch über Promotionen mit externen Erst- und/oder Zweitgutachterinnen und -gutachtern. Bei jeder Betreuungskonstellation ist das primäre Ziel eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gutach

terinnen oder Gutachtern, Betreuerinnen oder Betreuern und Promovierenden auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Zu diesem Zweck sind die Doktorandin oder der Doktorand und der interne Betreuer oder die interne Betreuerin verpflichtet, eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

- Als eine Institution, die Dritte mit Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen beauftragt oder sich mit Zuwendungen an diesen beteiligt, sichert die BAuA die unentbehrliche Vertrauensgrundlage auch gegenüber den Ausführenden durch die Einhaltung von Grundprinzipien der wissenschaftlichen Arbeit und der Begutachtung.

Die externen Projektbearbeiterinnen und Projektbearbeiter verpflichten sich auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und werden in den Richtlinien für die Verwendung der bewilligten Mittel ausdrücklich darauf hingewiesen. In den für die Bearbeitung ausgewählten Institutionen sollten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis etabliert und die Einhaltung ethischer Standards gewährleistet sein.

- Die BAuA verfährt bei der Einwerbung von Fördermitteln Dritter nach ihren Leitsätzen der Drittmittelbeantragung. Dadurch ist insbesondere die Übernahme von Aufträgen privatwirtschaftlicher Art an besondere Bedingungen geknüpft, die die fachliche Unabhängigkeit der BAuA sichern.

3. Organisatorische Verantwortung für gute wissenschaftliche Praxis

Die organisatorische Verantwortung für die Einhaltung der „Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis in der BAuA“ wird – in Anerkennung der grundsätzlichen Verantwortung der einzelnen wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eigenes Handeln von allen Führungskräften für ihren jeweiligen Aufgabenbereich wahrgenommen.

Die Präsidentin oder der Präsident und das Management Team der BAuA stellen sicher, dass geeignete Prozesse für die Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorhanden sind und diese beachtet werden. Im Bedarfsfall passen sie die Prozesse an. Ziele und Aufgaben der Forschung werden im Kontext eines vierjährigen Arbeits- und Forschungsprogramms gestaltet und durch Einzelprojekte und Projektbündel umgesetzt.

Die Genehmigung neuer Forschungsprojekte erfolgt i.d.R. im Joint Meeting aus Management Team und Forschungs- und Entwicklungs-Rat (FuE-Rat) der BAuA. Zweimal im Jahr entscheidet das Joint Meeting über die strategische Relevanz der eingereichten Projektskizzen und über den Einsatz von Ressourcen der BAuA. Auf der Grundlage eines Projektplans, der auf der genehmigten Projektskizze basiert, führt der FuE-Rat ein kollegiales Review mit Fokus auf wissenschaftliche Qualität durch und bewertet das Projektmanagement. Der Entscheidungsprozess für Forschungsprojekte wird in einem internen Papier beschrieben (s. Anhang 2). Für die Beantragung von Drittmittelprojekten gilt eine gesonderte Vorgehensweise.

Die interne Qualitätssicherung wird durch die Wissenschaftlichen Leitungen gewährleistet, die als Stabsstellen in den Fachbereichen mit FuE-Aufgaben organisiert sind. Gemeinsam mit dem Strategischen FuE-Management sind sie im FuE-Rat verantwortlich für die operative Steuerung des verbindlich festgelegten FuE-Prozesses, der die Generierung,

Genehmigung, Durchführung und Ergebnisumsetzung von FuE-Projekten abdeckt. Der FuE-Rat organisiert den internen wissenschaftlichen Diskurs und evaluiert die Ergebnisse der Forschungsprojekte.

Die Führungskräfte, Senior Scientists und Projektleitungen tragen die Verantwortung dafür, dass Aufsicht, Leitung, Konfliktregelungen und Qualitätssicherung bei der Lösung aller wissenschaftlichen Aufgaben konsequent erfolgt. Bei der Organisation der Arbeitseinheiten ist auf angemessene Führungsspannen zu achten. Um bei größeren Arbeitseinheiten eine adäquate Betreuung sicherzustellen, ist ihre Aufteilung in kleinere Einheiten wie Sachgebiete oder die Einrichtung agiler Teams möglich.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen der BAuA gefördert. Prozesse sind transparent angelegt und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Befristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden grundsätzlich gleichbehandelt. Die BAuA ist bestrebt, befristete Arbeitsverhältnisse so auszugestalten, dass diese sich positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken. Die Personalauswahl erfolgt stets entlang klarer und schriftlich festgelegter Verfahren/Grundsätze.

Mit Science+ bietet die BAuA allen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ein hausübergreifendes Qualifizierungsprogramm an, das fachspezifische Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen mit Qualifizierungsangeboten aus einem fächer- und fachdisziplinübergreifenden Themenspektrum ergänzt. Regelmäßig durchgeführte interne Kolloquien fördern den fachlichen Austausch über Fachdisziplinen hinweg.

Zur Verhinderung von Machtmissbrauch setzt die BAuA so weit wie möglich auf die durchgängige Anwendung eines Mehr-Augen-Prinzips in der Forschung. So erfolgt die Betreuung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur durch die direkten Vorgesetzten und Senior Scientists, sondern auch durch die Wissenschaftlichen Leitungen der forschenden Fachbereiche. Bei Promotionen kommt in der Regel noch die Beratung durch eine interne Betreuerin oder einen internen Betreuer hinzu. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA können sich zudem vertrauensvoll sowohl an den Personalrat als unabhängiges Gremium als auch an die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis (s. Abschnitt 5), die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung wenden.

An der BAuA ist eine Ethikkommission zur Beratung aller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen eingesetzt. In die Ethikkommission wurden disziplinübergreifend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA berufen, die Leitung liegt bei einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

Zur fachlichen Beratung verfügt die BAuA über einen Wissenschaftlichen Beirat. Wesentliche Aufgabe des Beirates sind die Qualitätssicherung im Bereich von Forschung und Entwicklung, Beratung zu wissenschaftsstrategischen Themen (etwa Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) sowie die Vernetzung mit der Scientific Community.

Die externe Evaluation der wissenschaftlichen Leistung der BAuA erfolgt durch den Wissenschaftsrat.

4. Bekanntgabe und Unterweisung

Die „Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis in der BAuA“ werden allen wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAuA durch Unterweisungen (in der Regel seitens der Wissenschaftlichen Leitungen) bekannt gemacht. Diese haben sich schriftlich zur Einhaltung der Grundsätze zu verpflichten. Die Unterweisung wird in einem dreijährigen Zyklus wiederholt, neue wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Karriereebenen werden im Zuge ihrer Einstellung auf die Grundsätze verpflichtet. Die Unterweisungen stehen auch wissenschaftsakzessorischem Personal wie Laboranten und Laborantinnen oder Auszubildenden offen.

5. Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis

Die Präsidentin oder der Präsident der BAuA beruft für die Dauer von zwei Jahren eine neutrale (nicht einem zentralen Leitungsgremium der BAuA angehörende) und qualifizierte Ombudsperson sowie mindestens eine stellvertretende Ombudsperson aus dem Kreis der erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BAuA. Eine erneute Berufung einer Ombudsperson ist für maximal weitere zwei Jahre möglich.

Aufgabe der Ombudspersonen ist die Beratung der wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Führungskräfte der BAuA in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Dabei erhalten die Ombudspersonen von Seiten der BAuA die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wenn notwendig, werden sie von anderen Aufgaben entlastet.

Die Ombudspersonen haben auch die Aufgabe, eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich entgegenzunehmen, im Bedarfsfall an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzugeben und an der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

Die Ombudspersonen setzen sich – ebenso wie die gegebenenfalls einzurichtende Untersuchungskommission – in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (s. Abschnitt 6) erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit, des Grundgedankens der Unschuldsvermutung sowie des Gebots, dass wegen einer Anzeige weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen sollen.

Es steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAuA frei, sich an die Ombudsperson bzw. an eine stellvertretende Ombudsperson der BAuA oder an den „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Zu diesem Zwecke werden die Ombudspersonen mit ihren dienstlichen Kontaktdaten im Intranet der BAuA für alle Mitarbeitenden bekanntgemacht. Das von der DFG eingerichtete Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung steht.

6. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße in Betracht. Tatbestände, die auf der Basis dieser Grundsätze der BAuA zur guten wissenschaftlichen Praxis als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, sind:

- Erfindung oder Verfälschen von Daten, Auswertungen und/oder Ergebnissen (zum Beispiel durch Nichterwähnen unerwünschter Daten, Datenauswahl ohne Darlegung von Gründen, manipulierte Abbildungen, absichtlich verzerrte Darstellung von Ergebnissen)
- Verletzung geistigen Eigentums durch Anmaßung von wissenschaftlicher Autor- und Mitautorschaft (Plagiat), Nutzung von Forschungsansätzen und -ideen ohne Quellenangabe, unbefugte Bekanntgabe von Daten gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit vor der wissenschaftlichen Veröffentlichung, absichtliches Verschweigen oder absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Ergebnisse und ähnliches
- Fehlende Nennung einer berechtigten Person als Autorin oder als Autor
- Nennung einer anderen Person als Autorin oder als Autor ohne deren Kenntnis und Einverständnis
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch Beschädigen oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Software oder anderen Forschungsmitteln
- Vertrauensbruch als Gutachterin bzw. Gutachter oder Führungskraft

Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich ergeben bei

- Mitwissen um Fälschungen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer Personen
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflichten

7. Zuständigkeiten und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Verfahren und Zuständigkeiten bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers der BAuA richten sich nach einer „Dienstweisung über Zuständigkeit und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ (s. Anhang 1).

Anhang

Dienstanweisung über Zuständigkeit und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Für die Durchführung von Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ergeht die folgende Anweisung:

I. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchsetzung und Wahrung der Regeln Guter wissenschaftlicher Praxis liegen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie oder er setzt eine Vertrauensperson (Ombudsperson) ein, die für die Entgegennahme von Vorwürfen und Einleitung des Verfahrens zuständig ist. Wegen der möglichen Besorgnis der Befangenheit wird zusätzlich eine Vertretung für die Ombudsperson benannt. Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft im Benehmen mit ihnen, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Sie handelt in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und ist vorbehaltlich arbeits- bzw. dienstrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Förmliches Verfahren für Ermittlungen zur Feststellung von Sachverhalten:

Das Vorgehen bei einem Verdacht des Fehlverhaltens sieht zunächst vor, mögliche Verfehlungen bei den Urhebern anzusprechen und eine Klärung sowie ggf. Korrektur zu erwirken.

Zum Zwecke einer im Interesse aller Beteiligten liegenden raschen Aufklärung von Vorwürfen wird den Empfehlungen der DFG entsprechend ein zweistufiges Verfahren praktiziert:

1. Vorermittlung:

Diese Phase führt zur Entscheidung darüber, ob ein Verdacht bekräftigt wird und weitere Untersuchungen zur Aufklärung erforderlich sind, oder ob sich der Verdacht als gegenstandslos erwiesen hat. Das Geschehen ist in möglichst kurzer Zeit und unter Wahrung von Vertraulichkeit für Angeschuldigte und Klageführer zu überprüfen und soweit möglich aufzuklären. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung und der Schutz sowohl von Hinweisgebenden als auch von potentiell Unschuldigen ist in dieser Phase strikt zu beachten. Die Informationen und Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Vorermittlung wird von der Ombudsperson durchgeführt. Sowohl die Beschwerdeführers als auch die eines Fehlverhaltens Verdächtigten können sich zur Klärung direkt an die Ombudsperson wenden. Diese prüft unter Plausibilitäts Gesichtspunkten den Sachverhalt auf Konkretheit und Bedeutsamkeit sowie im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung des Verdachts bzw. einer gütlichen Einigung zwischen Beschwerdeführern und Beschuldigten. Sie kann dafür auch eine Stellungnahme der Beschuldigten einholen und diese mit der meldenden Person erörtern. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen oder liegen Tatsachen vor, die den konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens rechtfertigen, informiert sie die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn die meldende Person dies wünscht. Liegen Anhaltspunkte für eine schwerwiegende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung vor, wird die Präsidentin oder der Präsident ebenfalls informiert.

Die Ombudsperson informiert alle in die Vorermittlung einbezogenen Personen schriftlich unter Angabe von Gründen über ihre Entscheidung.

2. Hauptverfahren:

Sofern das Vorverfahren nicht zu einer Klärung führt, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Aufnahme eines förmlichen Hauptverfahrens. In diesem erfolgen die notwendigen Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes einschließlich Beweisaufnahmen. Das Hauptverfahren führt zur förmlichen Fest-

stellung darüber, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Als mögliche Konsequenzen kommen Schlichtungen, Schiedssprüche, Empfehlungen (an Vorgesetzte oder andere Beteiligte) oder Sanktionen in Betracht.

Für die Durchführung des Hauptverfahrens ist eine Untersuchungskommission aus wissenschaftlich arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit und ohne Leitungsfunktion zu bilden, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingesetzt wird. Die Ombudsperson kann in beratender Funktion an der förmlichen Untersuchung beteiligt werden. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch externen Sachverstand aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes einbeziehen. Auch in diesem Verfahrensstadium gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Bei minderschwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten versucht die Kommission zu schlichten.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in freier Beweiswürdigung, berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über ihre Ergebnisse und legt eine Empfehlung zum weiteren Verfahren vor.

Die Kommission teilt den betroffenen und den meldenden Personen das Ergebnis der Untersuchung und ihre Empfehlung unverzüglich schriftlich mit.

Das Verfahren muss in angemessener Zeit, spätestens aber nach zwölf Monaten, abgeschlossen werden.

Das interne Verfahren findet seine Grenzen dort, wo gesetzliche Regelungen (insbesondere Arbeits- und Dienstrecht) greifen und zu entsprechenden weitergehenden Maßnahmen führen.

3. Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss wegen Befangenheit

Sowohl Hinweisgebende als auch von Vorwürfen Betroffene haben in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme und des Beibringens von Beweismitteln.

Alle beteiligten Personen haben das Recht, einen Beistand ihrer Wahl hinzuziehen.

Die Vertrauensperson oder Mitglieder von untersuchenden Ausschüssen können wegen Befangenheit abgelehnt werden, indem Gründe für Misstrauen bezüglich Unparteilichkeit vorgebracht werden. Solche Gründe können von allen Beteiligten zu jeder Zeit des Verfahrens vorgebracht werden. Die Präsidentin oder der Präsident fällt die Entscheidung, ob eine möglicherweise befangene Person im Verfahren ersetzt wird.

Über beteiligte Personen und ermittelte Sachverhalte ist bis zum Nachweis schuldhaften Verhaltens strenge Vertraulichkeit zu wahren. Ist der Name der/des Hinweisgebenden der untersuchenden Stelle bekannt, gibt sie diesen nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus, es sei denn, es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder der/die von den Vorwürfen Betroffene kann sich in diesem Fall nicht sachgerecht verteidigen.

Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Die/der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Aus der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Anzeigen sind vertraulich zu behandeln. In allen Phasen des Ermittlungsverfahrens müssen sich die Vertrauensperson, die untersuchende Stelle und die Einrichtung für den geeigneten Schutz der Hinweisgebenden wie auch der Betroffenen einsetzen.

Alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren; die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre bei der Personalstelle aufzubewahren.

4. Sanktionen bei nachgewiesenem Fehlverhalten

Als Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens können folgende Maßnahmen ergriffen bzw. den zuständigen Stellen vorgeschlagen werden:

- Ermahnung des oder der Schuldigen durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- Angemessene Information der Öffentlichkeit, von betroffenen Wissenschaftsorganisationen, von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern oder Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie ggf. von weiteren Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung
- Zurückziehung, Widerruf bzw. Korrektur von Veröffentlichungen
- Akademische Konsequenzen (Empfehlung des Entzugs akademischer Grade)
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (wie Abmahnung, Kündigung)
- Zivilrechtliche Konsequenzen (Hausverbot, Herausgabeforderungen, Schadenersatzansprüche)
- Strafrechtliche Konsequenzen

5. Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen

Die Entscheidung über die Art und Durchführung von Sanktionen nach Vorschlag der Ombudsperson bzw. der Untersuchungskommission trifft die Präsidentin oder der Präsident.